

# RS OGH 1997/1/30 2Ob2188/96w, 2Ob8/20w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1997

## Norm

StVO §50 Z1

## Rechtssatz

Das Gefahrenzeichen des § 50 Z 1 StVO "Querrinne" oder "Aufwölbung" zeigt Hindernisse, wie Querrinnen, Aufwölbungen oder aufgewölbte Brücken, an. Die Aufzählung ist bloß demonstrativ. Das Zeichen kann daher vor jeder gefährlichen Unebenheit auf der Fahrbahn aufgestellt werden, zum Beispiel auch bei einem schwellenförmigen Übergang zwischen verschiedenen Fahrbahndecken oder für Rumpelstrecken (sogenannter schlafender Polizist) zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 2188/96w

Entscheidungstext OGH 30.01.1997 2 Ob 2188/96w

- 2 Ob 8/20w

Entscheidungstext OGH 27.11.2020 2 Ob 8/20w

nur: Das Gefahrenzeichen des § 50 Z 1 StVO "Querrinne" oder "Aufwölbung" zeigt Hindernisse, wie Querrinnen, Aufwölbungen oder aufgewölbte Brücken, an. Die Aufzählung ist bloß demonstrativ. Das Zeichen kann daher vor jeder gefährlichen Unebenheit auf der Fahrbahn aufgestellt werden. (T1)

Beisatz: Hier: Schlauchbrücke. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107158

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.02.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)